

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)

### **„Errichtung Abstellgleisanlage im Betriebshof Kappel“**

**Gz.: 32-0522/1310**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die CVAG plant die Erneuerung der Straßenbahntrasse Linie 1 in der Stadt Chemnitz beginnend ab der Pornitzstraße bis zur Gleisschleife Schönau. Im Zuge der Streckenerneuerung soll eine Abstellgleisanlage für bis zu fünf Straßenbahnen errichtet werden. Die teilweise überdachte Abstellanlage mit 5 Gleisen soll auf dem Gebiet des ehemaligen Straßenbahnbetriebshofs Kappel auf einer Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> entstehen.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete gilt im Einzelnen Folgendes:

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Zwönitztal (DE 5243-301) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 4,5 km. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete Zschopautal (DE 5244-451) und Limbacher Teiche (DE 5142-451) sind in rund 14 km in südöstlicher Richtung und in rund 9 km in nordwestlicher Richtung zu finden. Aufgrund der großen Entfernungen zu diesen Gebieten werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet.

Naturschutzgebiete (NSG), Nationalparks oder nationale Naturmonumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Biosphärenreservate sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Pfarrhübel - Alte Harth - Berbisdorfer Flur (c 71) befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 5 km, das LSG Augustusburg-Sternmühlental (c 09) in östlicher Richtung in ca. 6,5 km Entfernung sowie das LSG Rabensteiner Wald - Pfaffenberg (c 11) in westlicher Richtung in ca. 5 km Entfernung. Aufgrund der großen Entfernungen zu diesen Gebieten werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet.

Des Weiteren befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens.

Heilquellenschutz- und Risikogebiete nach §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden und damit nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Kappelbach. Derzeit bestehen bereits ortsgleich Gleisanlagen, so dass beim vorgesehenen Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Retentionsraumverlustes durch den Rückbau von Bestandsgebäuden und die Abflachung der Uferböschung keine relevanten Beeinträchtigungen auf das Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser zu erwarten sind.

Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.9 und 2.3.10 UVPG sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Kulturdenkmales Zwickauer Straße 164 (Sachgesamtheit Straßenbahndepot Kappel). Für die Fällung von zwei Eschen und den vorgesehenen Abbruch des Lagergebäudes und des Heizhauses, die keine eingetragenen Einzeldenkmale sind, wurden der CVAG entsprechende denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erteilt. Mithin sind relevante Beeinträchtigungen auf das Denkmalensemble nicht zu erwarten.

Es liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, die zu einer weiteren Prüfung Anlass gegeben hätten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 27. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung